

Kurztitel

Überbrückungshilfengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 174/1963 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2001

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 3

Inkrafttretensdatum

01.01.2002

Text

§ 3. § 1 ist auf ehemalige Bundesbedienstete nur bis zu dem Zeitpunkt anzuwenden, in dem diese einen Anspruch auf entsprechende Leistungen nach dem ALVG erwerben.